

Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.352.950,00 Euro	4.413.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.872.850,00 Euro	4.593.550,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-519.900,00 Euro	-180.150,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.650,00 Euro	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	550,00 Euro	0,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.100,00 Euro	0,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-518.800,00 Euro	-180.150,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	151.600,00 Euro	151.100,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-367.200,00 Euro	-29.050,00 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.996.800,00 Euro	4.165.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.428.950,00 Euro	4.133.000,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-432.150,00 Euro	32.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	133.500,00 Euro	111.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	236.650,00 Euro	615.000,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-103.150,00 Euro	-504.000,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-535.300,00 Euro	-471.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.800,00 Euro	54.800,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-54.800,00 Euro	-54.800,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-661.950,00 Euro	-526.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 Euro	0,00 Euro
---	-----------	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

	0,00 Euro	0,00 Euro
--	-----------	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	800.000,00 Euro	800.000,00 Euro
--	-----------------	-----------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 Prozent	345 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 Prozent	435 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

§ 6

Neue Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel veranschlagt sind, dürfen nur begonnen werden, wenn ein entsprechender Zuwendungsbescheid vorliegt. Überschreitungen der geplanten Eigenmittel bei Investitionsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Grenzen und zuständigen Gremien.

Auerbach, den 05.10.2023



Herold
1. stv. Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.